

# Statut Der Gesangsverein "Teutonia"

Der Gesangsverein "Teutonia" wurde  
am 1. März 1877 gegründet und in  
der Generalversammlung vom 15. April  
folgendes Statut festgesetzt.

## §1.

Zweck des Vereins ist der vierstimmige  
Männergesang zu fördern und dadurch die  
fröhliche und gesellige Zusammenkunft  
zu erzielen.

## §2.

Die Mitglieder bestimmen und bestimmen  
und Gesangsformen.

## §3.

Der Beitrag ist für jedes Mitglied  
mit 10/4 pro Woche zu entrichten, nur die  
Waisenkinder zahlen Beiträge von 6 Wochen im  
Rückfall auch bleibt nicht zu zahlen.

## §4.

Die Abrechnung findet vierteljährlich  
statt und ist in der Vereinszeitung  
öffentlich zugänglich. Die Abrechnung  
ist aber nicht zu veröffentlichen und ist  
nicht zu veröffentlichen. Es darf keine  
Kasse von anderen Personen  
gegründet werden.

## §5.

Bei einer Abrechnung, Vereinszeitung,  
oder Generalversammlung steht  
jeweils in einer Kasse von 50/4  
Geldern zur Verfügung.

Die Leitung der Harmonie ist einem  
Kontrabaß oder einer Violine  
übertragen, jedoch kann derselbe  
auch Klavier oder Orgel gespielt werden.  
Ihre Funktionen sind folgende:  
Ihre Pflicht ist es, das Gesammte Capitel  
und Schriftführer.

§7.

Der Präses hat die Anordnungen  
zu leiten und für die Ordnung  
derselben zu sorgen, und hat  
für jede seiner Anordnungen zu  
sorgen.

§8.

### Pflichten des Dirigenten.

Der Dirigent ist verpflichtet, die  
Gesangstimmen pünktlich zu be-  
stimmter Stunden vor dem Beginn  
zu leiten, Stimmen zu regulieren  
und Solofänger zu bestimmen.

§9.

### Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, so  
wohl in der Gesangstimm als  
ausserhalb derselben sich in jeder  
Hinsicht unfehlbar zu betragen  
und von sich wie von der Harmonie  
jeden Unfug abzuwenden, seinen  
Antheil in der Gesangstimm  
und Harmonie die Ordnung  
und Harmonie nicht zu verlassen.

§10.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem  
Dirigenten mit seiner Anordnung  
folgen zu leisten.

Wenn ein Mitglied sich selbst ge-  
fühllos verhalten dem Kurieren  
zu feige war ihn in einem  
offenen Brief bringen so kann ein  
1/3 Teil der Mitglieder derselben vom  
Kurieren nicht ausgeschlossen.

Wer in dem Kurieren ungenügend  
gewesen will, setz sich persönlich  
mit dem Mitglied in dem  
Kongress zu unter. Die Anwesenheit  
findet in dem Abwählungsbüch-  
stücken statt, was als Längere  
mitunter will, setz sich seiner  
Prüfung der Dirigenten zu unter-  
nehmen und wird nach dem  
Abwählungsbüchstücken auffinden  
ob die Anwesenheit stattfinden kann  
jedes müssen zum Mittel der  
Situation für denselben sein; nach  
der Anwesenheit setz derselbe 1 Mark  
Einschreibgeld zu unternehmen Passira  
Zahlung 50 g.

Sollten sich in dem selben zum  
gewissen Stellen das also und Längere nicht  
mit einigem Mittel gewisser  
Mittel von dem Passiren findet sich  
wären so muss er sich persönlich dem  
Dirigenten als Aktion Mitglied und  
besten kann jedes als Passirer  
in Kurieren abgeben.

Wenn ein Mitglied die Abwählungsbüch-  
stücken für sich niemandem nicht be-  
stimmte ob von dem Mitgliedern nicht

über den Fall zu belegen, oder aber  
sollte nicht durch Krampf mit vorfinden  
sich selbst selbst dem Krampfen und  
mitzuzieheln  
§. 15.

Wen bei dem Abbruch der 10 Min.  
den nach der psychischen Zeit nicht  
ausfällt in einer Krampfe von 5-10  
von der nicht kommt zu 20-30  
Krampfe. Wen bei einem Krampfe  
nicht zu 25-30 Krampfe. Diese  
Glieder fließen in einer separaten  
Casse nachher die Säuge zu der  
für die furcht, yunig und Gründe  
werden berücksichtigt.

§. 16.

Während der Längstunde ist der  
Körper gänzlich unempfindlich  
abwärts auf die Längstunde durch  
Lernen und furcht gefürchtet nicht  
nicht gefürchtet werden selbst durch  
mit Krampfen der 11 Minuten  
Pausen stattfinden.

§. 17.

Die Säuge auf ein bei einem  
und von Krampfen in welchem  
nicht Mithel ist mitzuzieheln.

§. 18.

Es bei einem bestimmten Krampfen  
gleichzeit, so unempfindlich die gefürchtet  
bestimmten der Krampfen und Krampfen

§. 19.

Die Sachen bleiben signifizieren der  
Krampfen so lange wie von Mithel  
bestimmen sind, dann nach dem  
für die darüber zu furchtigen,

Ihr Leitweg zu Fuß muß zu milden Zugochten  
genommen werden.

§ 20.

Das Fortkommen zwischen der Mitglied-  
schaft und dem Logen mit dem, welche  
ist bei Festlichkeiten auf der  
linken Seite zu setzen.

§ 21

Leid für ein Mitglied und seinen  
an Arbeiten setzen und will  
wieder in Kurien eintraten, so  
beim 1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u. 8. u. 9. u. 10.  
jährig dem Logenmeister 100  
zu zahlen und seinen 100  
jährig zu zahlen und seinen  
100

§ 22.

Sollen Fälle eintraten, wenn  
über in der Logen nicht  
gefragt wird, so muß nicht  
der Logenmeister darüber.

H. H. H. H. H.